



Gemeinde Eglisau

**ELEX 3290.0200**

Systematische Rechtssammlung  
Gemeinde Eglisau

# **Kunstausstellungsreglement in der Begegnungszone des Städtli Eglisau (KRB)**

vom 26. Februar 2024

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

### **Art. 1 Ausgangslage**

Im August 2023 wurde im Städtli Eglisau die Begegnungszone eingeführt. In einer Begegnungszone gelten ausser den Markierungen und Signalen der Zone keine weiteren Signalisationen und Markierungen mehr. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Aufwertung des Dorfkerns werden zwölf Kunstobjekte aufgestellt. Diese sind Teil einer permanenten Ausstellung von periodisch wechselnden Kunstobjekten im öffentlichen Raum.

### **Art. 2 Gesetzliche Grundlage**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 Gemeindeordnung fördert die Kulturkommission (KuKo) das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde Eglisau. Gemäss Art. 50 Abs. 1 erfüllen die, dem Gemeinderat unterstellten, Kommissionen ihre Aufgaben aufgrund entsprechender Beschlüsse und Reglemente.

### **Art. 3 Gegenstand und Zweck**

Das Ausstellungsreglement für Kunstobjekte regelt die Vorbereitung, Vergabe und Durchführung der Kunstobjektausstellung in der Begegnungszone Städtli Eglisau sowie die Anforderungen an die Kunstobjekte.

### **Art. 4 Geltungsbereich**

Das Reglement legt nicht konkret fest, nach welchen Kriterien die Kulturkommission die Vergabeempfehlung erstellt.

### **Art. 5 Akteure und deren Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Kulturkommission (KuKo) ist für das Auswahlverfahren und den Kontakt mit den kunstschaftenden Personen zuständig. Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat die nächste Vergabe der Kunstaustellung an die kunstschaftende Person.
- <sup>2</sup> Die kunstschaftenden Personen können sich bei der KuKo bewerben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Empfehlung der KuKo über die Vergabe der nächsten Kunstaustellung.

### **Art. 6 Kunstobjekte**

- <sup>1</sup> Im Städtli Eglisau gibt es mehrere Standorte für Kunstobjekte (gemäss Anhang 1). Die Objekte dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Begegnungszone und der Aufwertung des Dorfkerns. Beispielsweise dienen die Objekte beim Schulhaus (Objekte 11 und 12) und der Rheinstrasse (Objekte 7 und 10) als seitliche Einengungen.
- <sup>2</sup> Vorgaben an die Kunstobjekte
  - a) Zugelassen zur Ausstellung sind selbst geschaffene Objekte, Skulpturen oder Installationen.
  - b) Die Kunstobjekte dürfen in keiner Form anstössig, rassistisch, politisch oder sexistisch sein.
  - c) Die Kunstobjekte dürfen horizontal nicht über die Sockel hinausragen und diesen nicht überdecken. Der Sockel muss gesamthaft sichtbar bleiben.
  - d) Die Kunstobjekte dürfen nicht mehr als 500 kg wiegen.

- e) Die Objekte dürfen beschriftet werden. Die kunstschaftende Person ist für die Beschriftung verantwortlich. Die Beschriftung ist vorgängig bei der Gemeinde, Geschäftskreis Gesellschaft (Kultur), genehmigen zu lassen. Die Gemeinde Eglisau als Sponsor ist zu nennen.
- f) Namensnennungen von Sponsoren sind auf der Beschriftung erlaubt. Werbelogos und Schriftzüge sind nicht erlaubt. Die Tafeln müssen auf der horizontalen Oberfläche des Sockels angebracht werden.

#### <sup>3</sup> Sockel

- a) Als Foundation sind Betonfundamente im Belag erstellt worden. Entstehen beim Wechsel der Kunstobjekte längere Pausen ohne Objekte, werden die verkehrsrelevanten Standorte mit alternativen Massnahmen ausgerüstet.
- b) Auf die Betonfundamente wurden Sockel aus Stahl gemäss Skizze Anhang 2 montiert.

#### <sup>4</sup> Ausstellungsort

- a) Objekt 1: Obergass (Bollwerk)
- b) Objekte 2 und 3: Törlplatz
- c) Objekt 4: Untergass
- d) Objekt 5: Chileplatz
- e) Objekte 6, 7, 8, 9 und 10: Rheinstrasse
- f) Objekte 11 und 12: Obergass (Schulhaus)

<sup>5</sup> Die genauen Standorte für die Objekte sind im Anhang 1 aufgeführt.

### **Art. 7 Auswahlverfahren**

- <sup>1</sup> Das Auswahlverfahren wird durch die KuKo durchgeführt.
- <sup>2</sup> Im März des laufenden Jahres wird das Auswahlverfahren für die Kunstaustellung in der Begegnungszone Städtli Eglisau für das kommende Jahr gestartet. Die KuKo trifft aus den eingereichten Projekten eine Auswahl und evaluiert das bestmögliche Projekt. Die Kriterien sind Nachfolgeprojekte, Kosten, Reihenfolge etc.
- <sup>3</sup> Der Antrag zur Vergabe wird Ende September desselben Jahres dem Gemeinderat vorgelegt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen bis spätestens Ende Oktober über die Empfehlung der KuKo und über die Vergabe der Kunstaustellung für das kommende Jahr.
- <sup>5</sup> Die kunstschaftende Person erhält den Gemeinderatsbeschluss als definitive Ausstellungszusage.

### **Art. 8 Realisierung, Unterhalt und Demontage**

- <sup>1</sup> Die Kunstobjekte müssen den Vorgaben nach Artikel 6 entsprechen. Die kunstschaftende Person ist im Einvernehmen mit den Technischen Betrieben der Gemeinde Eglisau für die Installation der Kunstwerke zuständig.
- <sup>2</sup> Die Installations- und Demontageskosten hat die kunstschaftende Person zu tragen.
- <sup>3</sup> Die Eröffnung der Kunstaustellung wird jeweils im Frühjahr, bis spätestens 30. April, gewünscht. Für eine allfällige Vernissage sind frühzeitig die notwendigen Bewilligungen bei der Gemeinde Eglisau, Geschäftskreis Bevölkerungsdienste und Sicherheit, einzuholen.

- <sup>4</sup> Für den Unterhalt der Kunstobjekte während der Ausstellung ist die kunstschaffende Person zuständig. Die Unterhaltskosten sind durch sie zu tragen.
- <sup>5</sup> Die Demontage ist nach Absprache mit der KuKo und im Einvernehmen mit den Technischen Betrieben durchzuführen. Verkaufte Werke dürfen erst nach der jeweiligen Ausstellungsdauer demontiert werden.

#### **Art. 9 Versicherung**

- <sup>1</sup> Die Versicherung der Kunstobjekte ist Sache der kunstschaffenden Person (z.B. Vandalismus, Verkehrsunfall oder Raub). Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- <sup>2</sup> Schäden an den Sockeln und Fundamenten infolge Montage und Demontage hat die kunstschaffende Person zu tragen.

#### **Art. 10 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Die Kunstaussstellung im Städtli kann durch die KuKo im Rahmen des bewilligten Voranschlages (Konto 1.3290.3636.01) unterstützt werden. Dazu ist ein schriftliches Gesuch an die KuKo zu stellen. Die Voraussetzungen für eine Förderung gelten nach dem Reglement der Kulturkommission.
- <sup>2</sup> Die KuKo entscheidet über eine Entschädigung der kunstschaffenden Person.

#### **Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten**

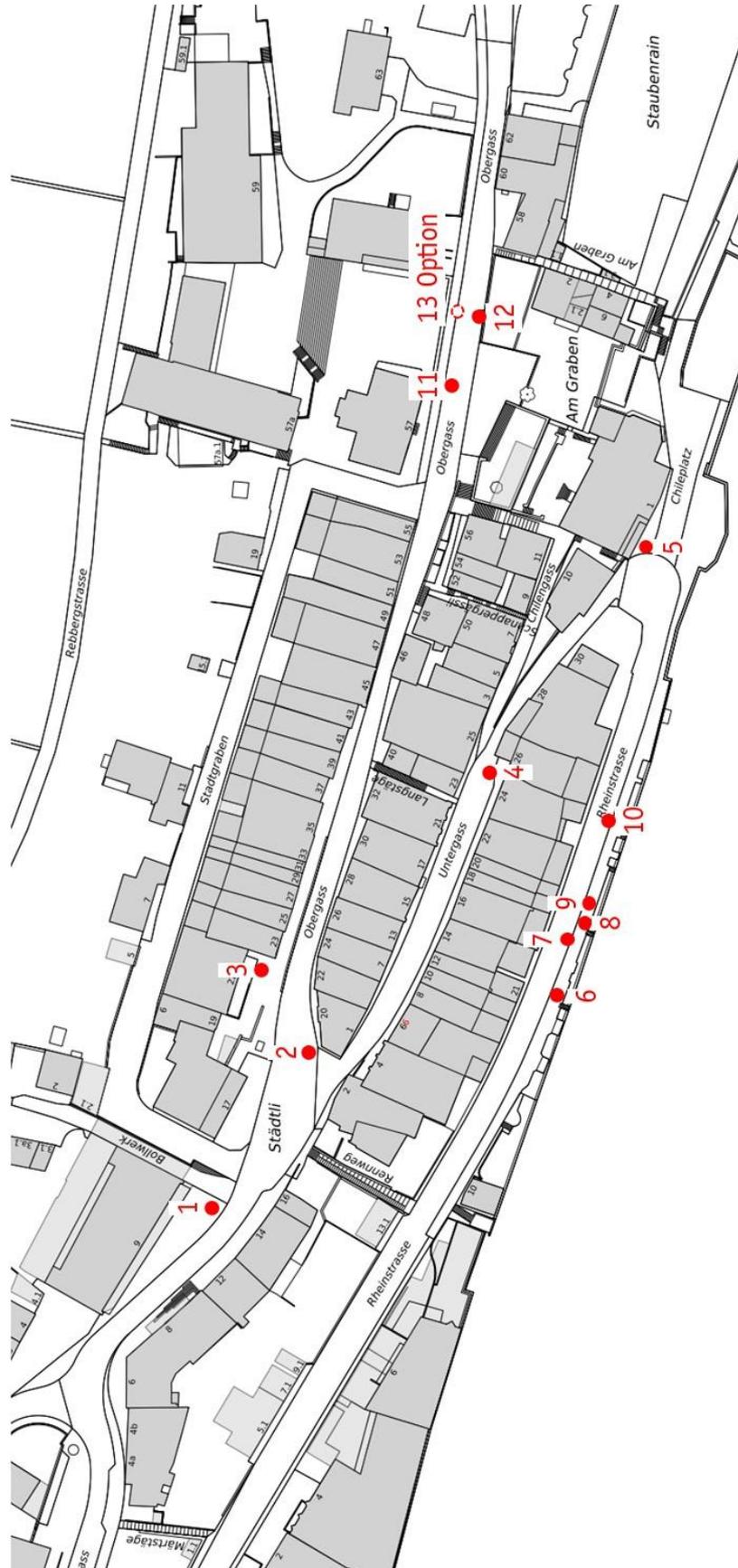
Dieses Reglement hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Februar 2024 erlassen. Es tritt ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Gemeinderat Eglisau**

Roland Ruckstuhl  
Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1 Standorte der Kunstobjekte



## Anhang 2 Skizze Socket

